

Von Gottes Gnaden, wir Eberhard Ludwig, Herzog zu Württemberg und Teck, Graff zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim. Der Römisch: Keyserlichen Meyestat des Heyligen Römischen Reiches und eines löblich Schwäbischen Kreyßes, Generalfeld Mareschall, auch Obrister sowohl über Ein keyserlich Dragoner- als zwey Schwäbische Kreyß Regimente zu Roß und Fuß.

thun Bekennen und ihm kund öffentlich mit diesem Brieff, für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir unsere Unterthanen, Hanns Jerg Baumgärtner und Conrad Bezen auf dem Eselshoff Schorndorffer Amts, eines steten und vesten Kaufs, wie der Vor allen Geist und weltlichen Richtern und Gerichten, immer am allerbesten Kraft, Macht und Bestand hat, haben soll, kann und mag,

Anno Eintausendsiebenhundertsechszwanzig, daß zu kaufen gegeben habe auch jezo hiemit und in Kraft dieses Brieffes zu kaufen geben, ein Stück von unsern eigenthumlichen Cameral Waldungen in dem Schorndorffer Forst und der Urbacher Huth in der sogenannten Eselshalden und dem Renzenbühl gelegen, oben an die Breitenfürster Bauren Waldung, unten einer und anderseits an unsere Herrschaftliche Waldung stoßend, wie solches alles umsteinet, nach dem pflichtmäßig genommenen Maaß.

Sechs und Vierzig Morgen, Ein Viertel .

haltend. Hierüber nun haben wir für uns, unsere Erben und Nachkommen auf Vorherig Von unsern Forstmeister zu Schorndorff über die Verhandlung erstattet unterthänigsten Bericht, den Contract folgender gestalten ratificiret, bestätigen selbigen auch nochmahlen und in Krafft dieses Briefs, daß nehmlich.

erstlich Die Käufere Hanns Jerg Baumgärtner und Conrad Bez obgedachte Waldungen wie bishere also auch ins künftige, auf solche weis, wie es bey dergleichen, zumeßbaren Gütern gewöhnlich ist, erblich besitzen, nuzen und niesen. Davor aber uns und in unserem Nahmen unserem Forstamt Schorndorff, vor jeden in dem Maß erfundenen Morgen Sechs Gulden Dreyßig Kreuzer, also um die Sechs und Vierzig Morgen Ein Viertel in Summa.

Dreihundert Gulden Sieben und Dreyßig Kreuzer Drey Heller.

Mit guter und gangbarer Landeswehrung und zwar Einhundert Gulden baar und den Rest jährlich mit zwanzig Gulden Zihl bezahlen, auch mit solchen Jahreszählern in so lang continuieren sollen biß uns oder unsere Erben um den Völlig Kaufschilling der Dreyhundert Gunden Sieben und Dreyßig Kreuzer Drey Heller eine Vollkommene Abricht bezahlt und Vergnügung geschehn und wiederfahren seyn wird.

zweytens sollen uns unsern Erben und Nachkommen und zwar zu mehr bemelt unserem Forstamt Schorndorff, die Käufere jährlich auf Georgii außer jedem dieser erkauften Sechs und Vierzig Morgen ein Viertel Walds in Acht Kreuzer und in allem wie es in denen Schorndorffer Forstamts Rechnungen wurde eingeführt.

Sechs Gulden und zehen Kreuzer.

als einen ewigen ohnablösigen Bodenzinß ohne Abgang liefern. Deßgleichen

drittens In unsere fürstliche Kellerey Schorndorff, wann diese Waldung ausgestoeket und zu Güthern gemacht, also wofür Käufere zu Beförderung unsers fürstlich Intereße solches nach aller möglichkeit zu beschleunigen nicht nur den Novalzehenden und auß denen auf dieses Guth bauenden Häuser die gewöhnliche Rauchhüner, sondern auch auß allem auszäpfenden Wein und Bier, welches Ihnen Käuffern aparte zu thun Vergönnt seyn solle, das gewöhnliche Umgeld und Accis ohne die geringste Eigennuzigkeit zu entrichten. So solle auch

viertens sowohl diese als alle künftigen Besizere solchen Guts, bey Vorgehender Veränderung, es geschehe durch Todt, Kauff, Wexel oder andere Weege, und zwar jeder so davon kommt, Vier Gulden zu Weglößen und der so das Gut wieder antritt auch so Viel zu Handlohn zu mehr gedacht unserm Forstamt Schorndorff gleich nach der Veränderung ohne Eintrag bezahlen hingegen haben wir auch

fünftens daß resolvirt, die Käufere oder einen jeden Besizer dieses Forstguts gleich andern Forst unter Ihnen, bey der ordinari und extra ordinare Steuer, Quartiers und Vorsthaus Freyheit, auch all weitem Beschwerden, wie nemlich solches anhero Von Unserer Fürstliche Rennt Cammer genoßen worden, möglichst und kräftigst zu manutenieren nicht weniger.

sechstens des Jagens und Frohnens, so Viel diese Sechs und Vierzig Morgen ein Viertel Gut betrifft, freyzulassen und nicht zu gestatten, daß sie Von einem Amt, vor jetzt und ins künftige damit onerirt werden sollen.

iebendens aber solle auch ohne gnädigste Erlaubniß und unser, und unserer Erben, die Käufere oder auch ein jeder Proßeßor sothanen Guts in keinerley Weeg. Voneinander theilen trennen, absondern Verwexeln, Versezen, Verkaufen, Vertauschen, Verändern noch auf einigerley weis weiter beschwehren, sondern ein jedes maliter Innhaber, es in Ewigkeit also, wie andere unzertrennte Güther in einer Hand behalten, alles Vermög und in Krafft dieses Brieffs, getreulich und ohne Gefährdt. Desen zu wahren Unrkund haben wir unser Fürstlich Rennt Cammer Secret In Siegel hie vor trucken lassen.

So geschehen den Dreyßigsten Monatstag Julij Anno Ein Tausend Sieben Hundert Drey und Dreyßig.

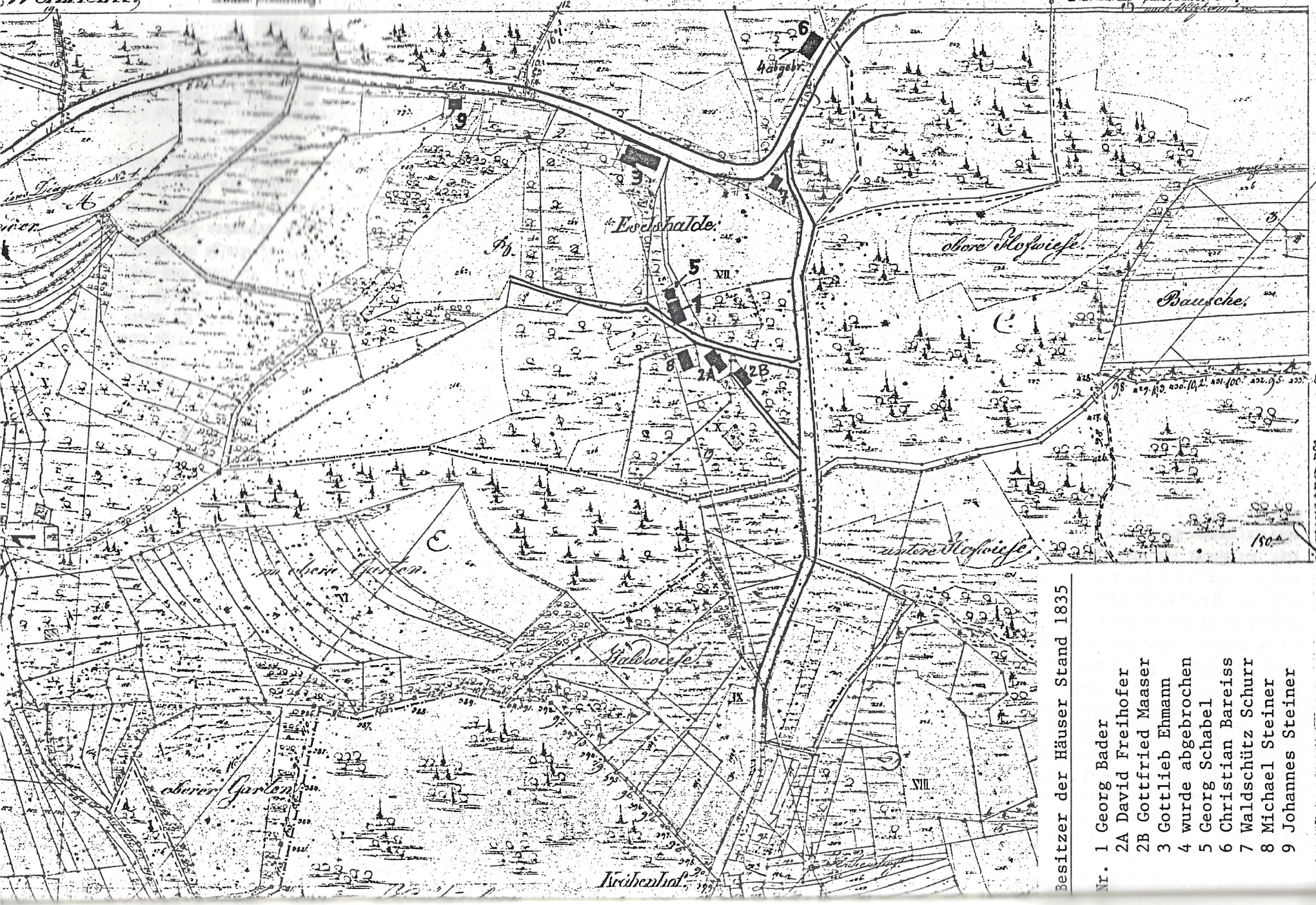
Aktum: 30. July 1733

34

Welsheim,

# N.O. Schichte XVIII. No 85

Markung Breitenfurt.



Besitzer der Häuser Stand 1835

- Nr. 1 Georg Bader
- 2A David Freihofer
- 2B Gottfried Maaser
- 3 Gottlieb Ehmann
- 4 wurde abgebrochen
- 5 Georg Schabel
- 6 Christian Bareiss
- 7 Waldschütz Schurr
- 8 Michael Steiner
- 9 Johannes Steiner

Gebmeyer Martin Gärtner. Fauntenne v. Oktober 1831.

St. Eufimius